

# GEMEINDEORDNUNG

## DER FREIEN EVANGELISCHEN GEMEINDE ...

### 1. NAME

Die Gemeinde trägt den Namen „Freie evangelische Gemeinde .....“. Sie gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR mit Sitz in Witten/Ruhr.

### 2. GRUNDLAGE UND AUFTRAG

2.1 Verbindliche Grundlage für Glauben, Lehre und Leben der Gemeinde ist die Bibel, das Wort Gottes. In ihrem Aufbau und Dienst richtet sich die Gemeinde nach den im Neuen Testament erkennbaren Wesensmerkmalen christlicher Gemeinden. Sie glaubt, lehrt und handelt in Übereinstimmung mit der Präambel der Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden. | [verfassung.feg.de](http://verfassung.feg.de)

2.2 Die Gemeinde hat den Auftrag, Gott anzubeten, das Wort Gottes zu verkündigen, Gemeinschaft der Glaubenden zu pflegen und dem Nächsten in missionarisch-diakonischer Verantwortung zu dienen.

### 3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglied der Gemeinde kann sein, wer an den dreieinen Gott glaubt und bekennt, im Glauben an Jesus Christus Vergebung seiner Sünden empfangen zu haben, und sein Leben von ihm bestimmen lässt. Erwartet wird, dass Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindemitglieds sichtbar werden.

3.2 Der Antrag um Aufnahme in die Gemeinde ist an die Gemeindeleitung zu richten; er wird den Gemeindemitgliedern mit einer angemessenen Frist zur Rückäußerung darüber an die Gemeindeleitung bekanntgegeben. Danach entscheidet die Gemeindeleitung über die Aufnahme. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Religionsmündigkeit ist in der Regel eine Mitgliedschaft ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

3.3 Die Gemeindemitglieder achten aufeinander, dienen, fördern, ermutigen und ermahnen einander. Nach dem Neuen Testament wird versucht, Mitgliedern zurechtzuhelfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch Überweisung in eine andere Gemeinde, durch eine an die Gemeindeleitung gerichtete schriftliche Erklärung des Mitglieds zum Austritt, durch Streichung, wenn das Mitglied seit längerer Zeit nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt, oder durch Ausschluss, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr die Glaubensgrundlagen der Gemeinde (2.1 + 3.1) teilt oder nicht mehr entsprechend den Glaubensgrundlagen der Gemeinde lebt.

3.5 Über einen notwendigen Ausschluss oder über die Streichung eines Mitglieds informiert die Gemeindeleitung rechtzeitig die Gemeindemitglieder, damit Fragen und Einsprüche aus der Gemeinde geklärt werden. Danach entscheidet die Gemeindeleitung über den Ausschluss oder die Streichung und informiert anschließend die Gemeinde.

3.6 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder. Die Freunde der Gemeinde (regelmäßige Besucher der Gemeindeveranstaltungen) werden in einem gesonderten Verzeichnis geführt, um mit ihnen Verbindung halten zu können. In diesem Verzeichnis werden auch die Kinder der Gemeindemitglieder erfasst. Durch kindgemäße Verkündigung erfahren sie, wie man Christ wird und als Christ zu leben hat. Mitglied der Gemeinde können sie erst dann werden, wenn sie zum persönlichen Glauben gekommen sind und dadurch die Bedingung zur Aufnahme erfüllen. Die Datenschutzordnung des Bundes findet Anwendung.

#### **4. TAUFE UND ABENDMAHL**

4.1 Die Gemeinde lehrt und praktiziert die Taufe der Glaubenden; diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.

4.2 Die Gemeinde feiert regelmäßig mit ihren Mitgliedern das Abendmahl. Andere Christen können als Gäste daran teilnehmen; die Gemeinde gibt bekannt, unter welchen Voraussetzungen das möglich ist. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer leben in einem Verhältnis zu Gott und ihren Mitmenschen, das durch Umkehr, Vergebung und Versöhnungsbereitschaft bestimmt ist.

#### **5. ORGANE DER GEMEINDE**

5.1 Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Verfassung des Bundes.

5.2 Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeleitung und die Gemeindeversammlung.

#### **6. DIE GEMEINDELEITUNG**

6.1 Die Gemeindeleitung besteht aus mehreren volljährigen Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeindeversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren berufen werden und wiederwählbar sind. Die Wahl zur Gemeindeleitung ist in einer gesonderten Ordnung geregelt. Pastorinnen bzw. Pastoren gehören für die Zeit ihres Dienstes in der Gemeinde zur Gemeindeleitung.

6.2 Wer zur Gemeindeleitung gewählt wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbübung bestehen.

6.3 Die Gemeindeleitung hat die Gemeinde geistlich, seelsorglich und organisatorisch zu leiten. Das schließt auch ein, die Gemeinde gemeinsam nach außen und gegenüber dem Bund zu vertreten, die laufenden Geschäfte zu führen und das Dienstverhältnis des Pastors und weiterer

hauptamtlicher Mitarbeiter zu regeln. Außerdem verantwortet sie die Ausgaben im Rahmen des Finanzbudgets der Gemeinde.

6.4 Die Gemeindeleitung sorgt für eine angemessene Arbeitsstruktur, die von der Gemeindeversammlung bestätigt wird. In dieser Arbeitsstruktur wird beschrieben, wer wem gegenüber verantwortlich ist.

## **7. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG**

7.1 Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde. Sie ist von der Gemeindeleitung mindestens zweimal jährlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sowie immer dann, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.

7.2 Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten. Sie entscheidet über die grundsätzliche Ausrichtung der Gemeindearbeit. Sie wählt die Gemeindeleitung und beruft ggf. Mitglieder daraus ab. Sie beruft den Pastor bzw. die Pastorin auf Vorschlag der Gemeindeleitung unter Einbeziehung des zuständigen Bundessekretärs bzw. der zuständigen Bundessekretärin. Sie verabschiedet den Jahresetat und genehmigt den Jahresabschluss des Vorjahres und erteilt dem Kassierer bzw. der Kassiererin Entlastung. Sie beschließt über wichtige Einzelausgaben und nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen, sie entscheidet über den Kauf und Verkauf von Immobilien.

## **8. BESCHLUSSFASSUNG**

8.1 Alle Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Nur in Zweifelsfällen soll eine Stimmenmehrheit festgestellt werden. Ergibt sich nicht mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und ernstlichem Beten eine eindeutige Mehrheit zu erwarten ist.

8.2 Die in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Gemeindeleitung und die Arbeitsgruppen verbindlich.

8.3 Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten, die vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und einem weiteren Gemeindeglied zu unterschreiben sind.

## **9. VERMÖGENSVERWALTUNG**

9.1 Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßig Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.

9.2 Die Gemeindekasse wird vom Kassierer bzw. von der Kassiererin geführt. Sämtliche Eingänge und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. Das in Gemeindeveranstaltungen gesammelte Geld ist von zwei Personen zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen. Die Kassiererin bzw. der Kassierer berichtet in der Gemeindeleitung über die laufende Kassenführung. Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte ein Mitglied beauftragen, Einsicht in die Kassenführung zu

nehmen, auch um Mitglieder ermahnen zu können, die keine angemessenen Beiträge zahlen. Im Übrigen besteht über die Gaben der einzelnen Gemeindemitglieder Schweigepflicht.

9.3 Die Gemeindekasse ist jährlich einmal durch zwei jeweils von der Gemeindeversammlung rechtzeitig zu beauftragenden geeigneten Mitgliedern zu prüfen. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben der Gemeindeversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung vorschlagen können.

9.4 Das Grundeigentum der Gemeinde wird durch den Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR verwaltet und ist auf dessen Namen im Grundbuch eingetragen; die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftlich der verfügungsberechtigte Eigentümer.

9.5 Das Grundvermögen ist in Einnahmen und Ausgaben getrennt von der allgemeinen Jahresrechnung der Gemeinde zu verwalten.

## 10. GEMEINNÜTZIGE MITTELVERWENDUNG

10.1 Alle Einnahmen der Gemeinden sind für die in dieser Gemeindeordnung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den in der Verfassung des Bundes beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft. Die Gemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

10.2 Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt werden.

10.3 Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Möglich ist eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die an Bedürftige gewährt wird, wie sie auch Nichtmitgliedern gewährt werden kann.

10.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

## 11. ZUSAMMENARBEIT IM BUND

11.1 Durch die Mitgliedschaft im Bund weiß die Gemeinde sich verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis-, Regional- und Bundesebene.

11.2 Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch.

## 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Änderungen dieser Gemeindeordnung und die Auflösung der Gemeinde können von der Gemeindeversammlung nur nach einer mit angemessener Frist vorausgegangenen Bekanntgabe der Tagesordnung und nur mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens die Hälfte aller Gemeindemitglieder anwesend ist, muss zu einer zweiten Gemeindeversammlung zu diesem Zweck mit Monatsfrist erneut eingeladen werden; diese Gemeindeversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

12.2 Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhalts frühzeitig der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.

12.3 Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Änderung der Aufgaben der Gemeinde, die den Wegfall der Steuerbegünstigung zur Folge hat, stehen sämtliche Vermögenswerte dem Bund zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.

**Verabschiedet durch den Ständigen Ausschuss des Bundestages am 25. September 2020.**